

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/502

Verantwortliche/r:
Rechtsamt, Amt für Soziales, Arbeit und
Wohnen

Vorlagennummer:
30/051/2017

Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.02.2017	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.02.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.02.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	23.02.2017	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 25.01.2017 – Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angeglichen sind.

§ 29 Abs. 3 DVAsyl ermöglicht es im Bereich der staatlichen Unterkünfte, die Gebührenhöhe der Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie durch Allgemeinverfügung fortzuschreiben.

Mit Allgemeinverfügung vom 19.12.2016 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration nun die in der DVAsyl festgelegten Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie ab Januar 2017 erhöht.

Um dieser Gebührenveränderung auch für die städtischen Unterkünfte Rechnung zu tragen und damit die Gleichbehandlung von Personen in staatlichen und städtischen Unterkünften zu gewährleisten, ist der Erlass einer Änderungssatzung erforderlich. Jede Gebührenerhebung bedarf gem. Art. 2 KAG einer satzungsrechtlichen Grundlage. Eine Fortschreibung von Gebühren durch Verwaltungsakt ist bei kommunalen Gebühren nicht zulässig.

Die Änderung betrifft ausschließlich die mit der jüngsten Änderungssatzung vom 24.11.2016 eingeführten Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie, die am 13. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Geändert werden nur die in § 4 der Satzung genannten Gebührenbeträge.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte
Anlage 2: Synopse des § 4 der Gebührensatzung in der bisher gültigen und in der geänderten Fassung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 08.02.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 25.01.2017 – Anlage 1) wird beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Preuß
Vorsitzende

Hautmann
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 08.02.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 25.01.2017 – Anlage 1) wird beschlossen.

mit 5 gegen 0 Stimmen

Dr. Preuß
Vorsitzende

Hautmann
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.02.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 25.01.2017 – Anlage 1) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 23.02.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 25.01.2017 – Anlage 1) wird beschlossen.

mit 39 gegen 2 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang